

ne bereits existierenden gesetzlichen Regelung eine Verletzung der gegenüber den Bf bestehenden Schutzpflichten aus Art 2 Abs 2 S 1 und aus Art 14 Abs 1 GG vor den Gefahren des Klimawandels derzeit nicht festgestellt werden kann (vgl BVerfG, aaO, Rn 143 ff). Es

ist nicht ersichtlich, dass das Fehlen eines Landesklimaschutzgesetzes hieran etwas ändern könnte.

19. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93 d Abs 1 S 3 BVerfGG abgesehen.

20. Diese E ist unanfechtbar.

Anmerkung:

Der vorliegende Beschluss des dt BVerfG ist eine unmittelbare FolgeE zum mittlerweile schon berühmt gewordenen Klimabeschluss,¹⁾ mit dem im vorigen Jahr Teile des dt KlimaschutzG (KSG) für verfassungswidrig erklärt wurden, weil sie die zur Erreichung der Klimaneutralität erforderlichen Treibhausgasreduktionslasten in zeitlicher Hinsicht nicht „generationengerecht“ verteilt hatten. Die Reduktionspfade des KSG erlaubten bis zum Jahr 2030 einen sehr hohen Treibhausgasemissionsausstoß und trafen für die Zeit danach keine ausreichend konkreten Vorgaben. Dies hätte zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung der Reduktionslast auf die Jahre nach 2030 und damit zur Gefahr massiver Freiheitsrechtseinschränkungen für die jüngere Generation geführt. Denn um die Klimaziele später noch einhalten zu können, wäre nach 2030 mit grundlegenden Einschränkungen in nahezu allen Lebensbereichen zu rechnen gewesen.²⁾ Infolge dieser E wurde das KSG novelliert und das Reduktionsziel bis 2030 von 55% auf 65% erhöht; Klimaneutralität soll nun schon bis 2045 und nicht erst 2050 erreicht werden.

Infolge dieses Erfolgs wurde nun versucht, auch die Bundesländer in die Pflicht zu nehmen, und es wurden Beschwerden gegen mehrere Landes-KlimaschutzG eingebracht. Die Bf argumentierten wiederum, dass ihre künftige Freiheit auch durch die Landesgesetzgeber unzureichend geschützt werde, weil enorme CO₂-Reduktionslasten auf sie zukommen könnten, ohne dass die Landesgesetzgeber die erforderlichen Maßnahmen getroffen hätten, um diese Belastung einzudämmen. Dieser Argumentation ist das BVerfG allerdings – nach dem Klimabeschluss von 2021 mE etwas überraschend

– nicht gefolgt. Das BVerfG argumentiert, dass eine „eingriffsähnliche Vorwirkung“ des jeweiligen Landes-KlimaschutzG, die einer Rechtfertigung bedürfe, nur dann vorliege, wenn für die Bundesländer eine konkret vorgegebene landesspezifische Treibhausgasemissionsreduktionslast bestünde. Die dt Landesgesetzgeber seien jedoch bis dato keiner auch nur grob überprüfbareren Treibhausgasreduktionspflicht unterworfen, die sie auch auf Kosten grundrechtlich geschützter Freiheiten einzuhalten hätten. Eine solche landesspezifische Reduktionsmaßgabe sei derzeit weder dem GG noch dem einfachen Bundesrecht zu entnehmen. Schließlich hielt das BVerfG fest, dass die KlimaschutzG der Länder bzw deren Fehlen angesichts der bereits existierenden gesetzlichen Regelung auf Bundesebene auch keine grundrechtlichen Schutzpflichten verletzen.

Der vorliegende Beschluss des BVerfG ist für die climate case litigation zwar ein Rückschlag, allerdings ein verkraftbarer. Deutschland unterliegt nichtsdestotrotz den mit dem letztjährigen Klimabeschluss erwirkten Reduktionszielen und muss bis 2045 klimaneutral werden. Wie daraus resultierende Reduktionslasten zwischen Bund und Ländern verteilt werden, ist für das BVerfG (mangels entsprechender Vorgaben im GG) eine rein politische und keine rechtliche Frage.

Daniel Ennöckl

1) BVerfG 24: 3, 2021, 1 BvR 2656/18, et al.

2) Vgl Fitz/Rathmayer, Heute für morgen. Über die Entdeckung der Generationengerechtigkeit im deutschen Grundgesetz, RdU-U&T 2021/3, 32.



RdU 2022/86

§ 6 EisbEG;
§ 21 Abs 2 OÖ
Starkstrom-
wegegesetz

OGH 29. 3. 2022,
4 Ob 39/21 w

Schätzpreis- oder
Differenz-
methode;

Schutzstreifen;

Parallelverschie-
bungstheorie

→ Parallelverschiebungstheorie zur Entschädigungsberechnung bei zwangsweiser Einräumung eines Leitungsrechts

→ Gem § 6 EisbEG ist im Fall teilweiser Enteignung bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrags auch auf die Wertminderung der dem Enteigneten verbleibenden Teile seines Grundbesitzes Bedacht zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – nicht eine Liegenschaft enteignet, sondern nur im Enteignungswege über einen Teil desselben eine Dienstbarkeit begründet wird.

→ Ist aus dem bisher festgestellten Sachverhalt nicht ableitbar, ob und welche Wertminderungen

Sachverhalt:

1. Auf vier – mit allen gängigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen gut bewirtschaftbar erschlosse-

nur aufgrund der konkreten Enteignung eintreten, die auch dann bestünden, wenn die Leitung und Masten nicht auf dem Grundstück des Servitutsbelasteten, sondern an der Grundgrenze errichtet worden wäre, dann ist die Rechtssache an das ErstG zurückzuverweisen.

→ Die Nachteile sind anhand jener Methode zu ermitteln, welche die Beurteilung der entscheidungsrelevanten Fragen erlauben.

nen – Grundstücken des ASt mit einer Gesamtfläche von 160.618 m², davon 1.870 m² an Baufläche, 151.333 m² an landwirtschaftlich genutzter Fläche,

3.923 m² Wald und 3.545 m² an sonstiger Fläche, wurde der Antragsgegnerin für [Anm der Redaktion: „für“ gehört wohl gestrichen] die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung einer 110-kV-Leitungsanlage, des Bestands und des Betriebs der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung, Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdeten Bäume, Sträucher oder Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens der oben genannten Grundstücke, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, eingeräumt.

[...]

3. Aufgrund der verfahrensgegenständlich eingeräumten Zwangsdienstbarkeit ergeben sich im konkreten Fall Entschädigungspositionen für Überspannung samt Schutzstreifen, Masten, Telekommunikationskabel, Arrondierungsschaden und Waldschäden.

4. Die Überspannung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung hat keinen negativen Einfluss auf den Ertrag. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn Masten vorhanden sind oder sich bei Waldgrundstücken Randschäden ergeben, ansonsten bleibt der Ertragswert unverändert. Typischerweise werden bei einem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, auf denen sich Schutzstreifen wegen errichteter Hochspannungsleitungen befinden, (dennoch) immer ganze Grundstücke oder Betriebe und nicht die jeweiligen Schutzstreifen (gesondert) verkauft.

5. Bei der Entschädigungsberechnung für überspannte Grundstücke nach der Differenzmethode wird ausschließlich die aufgrund der Dienstbarkeit in Anspruch genommene Fläche des Schutzstreifens entschädigt. Der Differenzmethode liegt gedanklich der Vergleich ein und desselben Grundstücks vor und nach der Überspannung zugrunde. *„Es wäre zwar die gesamte Vergleichbarkeit gegeben, doch tritt ein solcher Geschäftsfall nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit in der Praxis auf.“* In diesem Fall ist als angemessener Basiswert für die Entschädigung ein solcher von 5% des Verkehrswerts bezogen auf das jeweilige Gesamtgrundstück heranzuziehen. Anhand dessen sind im Einzelnen Über- und Unterschreitungen zu prüfen.

6. Bei der Berechnung nach der Schätzpreismethode wird eine prozentuelle Entschädigung im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtfläche vorgenommen. Diese Methode basiert auf der Befragung von Experten. Eine in den 1980er-Jahren durchgeführte Expertenbefragung hat ergeben, dass die Fachleute eine wesentlich stärkere Reaktion auf oberirdische als auf unterirdische Leitungen zeigen, obwohl die unterirdische Leitung die landwirtschaftliche Nutzung stärker beeinträchtigt. Die Experten sehen eine stark unterschiedliche Verkehrswertminderung in Abhängigkeit von der Art der Beanspruchung.

7. Bei Anwendung der Differenzmethode ergibt sich für die überspannten Grundstücke eine Netto-Ent-

schädigungssumme von € 53.288,33, bei Anwendung der Schätzpreismethode von € 26.154,29.

8. Bei der Berechnung der Entschädigung für die Masten wird nach einer Methode ausschließlich die jeweilige Wirtschafterschwernis aufgrund der in der verfahrensgegenständlichen Dienstbarkeit tatsächlich in Anspruch genommenen Grundfläche für die Masten entschädigt. Nach dieser Methode ergibt sich hier eine Netto-Entschädigungssumme von € 19.092,90. Bei Anwendung der Differenzmethode werden für ganze Masten als Mindestentschädigung 5% vom Grundstückswert angesetzt. Es wird überprüft, ob dieser Wert durch die Aufwandsentschädigung erreicht wird. *„Bei Nichterreichen wird die Entschädigung entsprechend korrigiert.“* Nach dieser Methode errechnet sich eine Netto-Entschädigungssumme von € 58.680,43.

Leiser Abschied von der Schutzstreifen- bzw Schätzpreistheorie.

9. Da der vorliegende land- und forstwirtschaftliche Betrieb des Ast vollkommen arrondiert ist, durch den Gesamtkomplex Straßen verlaufen und bereits eine Stromleitung, wenn auch kleiner dimensioniert, vorhanden ist, entsteht durch die Dienstbarkeit kein zusätzlicher Arrondierungsschaden.

10. Die Netto-Entschädigungssumme für Telekommunikationskabel beträgt bei einer gesamten Kabellänge von 532 Laufmeter und einer Entschädigung pro lfm von € 2,57 insgesamt € 1.367,24.

11. Die Netto-Entschädigungssummen in Bezug auf den auf den Grundstücken teilweise befindlichen Wald betragen € 311,40 für Hiebsunreife und € 32,48 für Randschäden; andererseits beträgt die durch die Dienstbarkeit bewirkte Ersparnis an Holzerntekosten € 340,-.

12. Dem Ast wurde bescheidmäßig für die Überspannung sowie für zwei Maststandorte eine Entschädigung von € 50.190,81 (inkl 13% USt) zuerkannt.

13. Der Ast beehrte vom ErstG die Neufestsetzung der Entschädigung mit pauschal € 308.642,39.

14. Die Antragsgegnerin beantragte, dem Antrag auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung in der beantragten Höhe nicht Folge zu geben, sondern die Entschädigung maximal idHv € 50.190,81 inkl 13% USt festzusetzen.

15. Das ErstG setzte die Gesamtentschädigung mit € 128.074,06 (inkl 13% USt) fest, nämlich zusammengefasst € 53.288,33 für die Wertminderung der auf einer Länge von 532 lfm mit Leitungen überspannten Grundstücke, € 58.680,43 für die Wertminderung aufgrund der Inanspruchnahme des Grundes durch zwei Masten (jeweils nach der Differenzmethode), sowie € 1.367,24 Entschädigung für Telekommunikationskabel, € 311,40 Ersatz für Hiebsunreife, € 32,48 für Randschäden, jedoch abzüglich € 340,- Ersparnis an Holzerntekosten, insgesamt € 113.339,88 zzgl 13% USt. Das Mehrbegehren, die Gesamtentschädigung mit weiteren € 180.568,33 festzusetzen, wies das ErstG ab.

16. „Projektschäden“ seien dann ersatzfähig, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen der Enteignung und den Projektfolgen gegeben sei; dies sei dann der Fall, wenn das Enteignungsobjekt ohne die Enteignung nicht oder nicht in der vorgenommenen Art realisierbar gewesen wäre. Schäden durch das Enteignungsob-

jekt, die auch ohne Enteignung eingetreten wären – die der Liegenschaftseigentümer auch dann zu tragen hätte, wenn das Projekt an der Grundgrenze ausgeführt worden wäre, weil diese nicht durch die Enteignung verursacht worden seien –, seien demnach nicht zu ersetzen. Diese Projektschadensproblematik stelle sich auch hier bei den Positionen Überspannung samt Schutzstreifen und Masten. Während die Berechnung nach der Schätzpreismethode lediglich eine Entschädigung für die projektbedingte Beeinträchtigung des tatsächlich durch die eingeräumte Zwangsservitut herangezogenen Schutzstreifens ergebe, berücksichtige die Differenzmethode auch eine durch die Leitungsanlage bewirkte Reduktion des Verkehrswerts, unter den hier gegebenen Umständen begrenzt mit 5%, bezogen auf das betroffene Gesamtgrundstück; Letzteres gelte auch für die Berechnung der Entschädigung betreffend die vorhandenen Masten „unter Berücksichtigung dessen, dass feststellungsgemäß diesbezüglich die Entschädigungsberechnung aufgrund der mastbedingten Wirtschafterschwernis durchgeführt wurde“. Die Entschädigungsberechnung unter Heranziehung der Differenzmethode betreffend den insofern festgestellten 5%-igen Basiswert, bezogen auf das Gesamtgrundstück, fuße in diesem Fall darauf, dass die gegenständliche Leitungsanlage die betroffenen Grundstücke jeweils „geflossentlich“ durchschneide und deswegen ein Wertverlust, bezogen auf die gesamten betroffenen Grundstücke, eintrete. Eben dieser Wertverlust würde nicht eintreten, wenn die betroffenen Grundstücke durch die Leitung nicht durchschnitten, sondern diese unmittelbar an der Grundgrenze auf einem Nachbargrundstück errichtet würden. Damit handle es sich jedoch bei dieser Wertminderung um kausale und damit ersatzfähige Projektschäden. Die Positionen Überspannung samt Schutzstreifen bzw Masten seien unter Berücksichtigung der Differenzmethode bei Heranziehung eines 5%-igen Basiswerts, bezogen auf das Gesamtgrundstück, mit den insofern festgestellten Beträgen von € 53.288,33 bzw € 58.680,43 zu entschädigen.

17. Über Rekurs (nur) der Antragsgegnerin änderte das RekG diesen Beschluss dahin ab, dass es die zu leistende Gesamtentschädigung mit einem Pauschalbetrag von € 52.678,69 (inkl € 6.060,38 13%-ige USt) festsetzte (Spruchpunkt 1).

[...]

19. Das RekG ließ den oRevRek zu, weil die Judikatur zur Entschädigung von Projektschäden iZm der zwangsweisen Begründung von Servituten nicht völlig einheitlich sei.

20. Der ASt beantragt mit seinem oRevRek erkennbar, die erstinstanzliche E wiederherzustellen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

21. Die Antragsgegnerin beantragt, dem RevRek nicht Folge zu geben.

Aus den Entscheidungsgründen:

22. Der RevRek ist zur Wahrung der Rechtssicherheit zulässig und iSd Aufhebungsantrags auch berechtigt. [...]

23. Der RMWerber führt zusammengefasst ins Treffen, bei der Ermittlung der Entschädigung sei

nicht nur auf den Wert des abzutretenden Grundstücks, sondern auch auf die Verminderung des Werts, die der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes erleide, Rücksicht zu nehmen, wenn – wie hier – nur ein Teil eines Grundbesitzes enteignet werde; es seien alle enteignungskausalen Nachteile und daher auch Projektschäden am Vermögen, soweit diese durch die Enteignung verursacht seien, zu ersetzen. Zur Berechnung des Ersatzes aller vermögensrechtlichen Nachteile, sei nur die Differenzwertmethode zielführend. [...]

[Alle Beschränkungen zu entschädigen]

25. Nach § 21 Abs 2 OÖ StarkstromwegeG hat der Leitungsberechtigte den Grundeigentümer und die am Grundstück dinglich Berechtigten für alle mit dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung und der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlagen unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung bestehenden Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 19 Abs 1 lit a–d OÖ StarkstromwegeG sinngemäß, wonach auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung die Bestimmungen des EisbEG anzuwenden sind.

26. Das Wesen der Enteignungsentschädigung besteht in der Ersatzleistung für das dem Enteigneten durch besonderen Hoheitsakt abgenötigte Sonderopfer am Vermögen, wobei nur der positive Schaden zu ersetzen ist (RS0030513). Nach st Rspr sind enteignungsbedingte Vermögensnachteile, bezogen auf den Zeitpunkt der Aufhebung des durch Bescheid enteigneten Rechts, unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Enteigneten, jedoch unter Heranziehung eines objektiven Wertermittlungsmaßstabs festzustellen (6 Ob 161/10k mwN). Gegenstand der – in den eine Enteignung vorsehenden Gesetzen geregelten – Enteignungsentschädigung ist daher immer nur der durch die Enteignung verursachte vermögensrechtliche Nachteil (§ 4 Abs 1 EisbEG). Dem Enteigneten soll nicht weniger, aber auch nicht mehr als der Unterschied zwischen seiner Vermögenslage vor und nach der Enteignung ausgeglichen werden. Schäden des Eigentümers durch das Enteignungsprojekt, die auch dann eingetreten wären, wenn diesem nichts enteignet worden wäre, sind demnach nicht zu ersetzen (vgl RS0058497; RS0010844 [T 9]).

[„Parallelverschiebungstheorie“]

27. Ein durch die Dienstbarkeit der Duldung einer Starkstromleitung Belasteter hat Anspruch auf Ersatz all jener Vermögensnachteile, die er infolge der ihm auferlegten Beeinträchtigungen und Pflichten erleidet, nicht jedoch für Nachteile, die keine unmittelbare Folge der ihn belastenden Dienstbarkeit sind, sondern allein aus der Existenz der Leitungsanlage entstehen. Hätte der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage die Enteignung eines Streifens der Liegenschaft des ASt iSd Eigentumsentzugs erfordert, dann hätte der ASt auch nur Anspruch auf Ersatz des Werts des enteigneten Grundstücksteils sowie einer allfälligen Entwertung des Restgrundes, nicht aber auf Ersatz der Nachteile, die durch die Bauführung auf dem enteigneten Grundstück und den Bestand der Leitung ein-

tritt. Wird zur gelinderen Form der Enteignung, nämlich bloß zur Einräumung einer Dienstbarkeit gegriffen, dann kann dem dadurch Belasteten nicht mehr Ersatzanspruch zugesprochen werden als im Fall des völligen Eigentumsentzugs (4 Ob 544/95). IdS hat der OGH auch unlängst zu einer vergleichbaren Fallkonstellation ausgesprochen, dass die Wertminderung, die aufgrund einer weithin sichtbaren Freileitung wegen der von potenziellen Käufern erwarteten Preisreduktion eintritt, iSd „Parallelverschiebungstheorie“ auch dann bestünde, wenn die Freileitung nicht auf dem Grundstück des ASt, sondern unmittelbar an der Grundgrenze errichtet worden wäre. Diesfalls bestünde die Position allgemeine Wertminderung nicht zu Recht, weil Schäden des Eigentümers durch das Enteignungsprojekt, die auch dann eingetreten wären, wenn diesem nichts enteignet worden wäre, nicht zu ersetzen sind (6 Ob 108/20f).

28. Die weitaus überwiegende Rspr verneint die Einbeziehung von Projektschäden in die Berechnung der Entschädigung. Bei der Bemessung der Enteignungsschädigung ist demnach nur auf jene Nachteile Bedacht zu nehmen, die sich unmittelbar aus dem Entzug des Eigentumsrechts durch den Enteignungsakt ergeben; nicht zu entschädigen sind dagegen mittelbare Folgen und Nachteile, die auf angrenzenden Grundstücken entstehen, von denen keine Teile enteignet wurden (eingehend 7 Ob 39/13f mwN und ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre).

29. Gem § 6 EISBEG ist aber im Fall teilweiser Enteignung bei der Ermittlung des Schädigungsbetrags auch auf die Wertminderung der dem Enteigneten verbleibenden Teile seines Grundbesitzes Bedacht zu nehmen. Dies gilt nach gefestigter Rspr auch dann, wenn – wie hier – nicht eine Liegenschaft enteignet, sondern nur im Enteignungswege über einen Teil derselben eine Dienstbarkeit begründet wird (RS0057972; 3 Ob 204/15v mwN).

[Verkehrswertermittlung nur grundsätzlich im Tatsachenbereich]

30. Die Ermittlung des Verkehrswerts gehört grundsätzlich ebenso dem Tatsachenbereich an (RS0043704 [T 1, T 2, T 5]; RS0043122 [insb T 4, T 6, T 8, T 11]; vgl auch RS0109006 [T 2, T 3, T 5, T 6]) wie die Anwendung der von einem Sachverständigen zur Gewinnung des maßgeblichen Sachverhalts herangezogenen Erfahrungsgrundsätze (vgl RS0118604); die Auswahl der Berechnungsmethode obliegt grundsätzlich dem Sachverständigen (vgl RS0119439). Das Ergebnis der Anwendung einer an sich geeigneten Methode ist daher vom OGH nicht überprüfbar, es sei denn, es wurde gegen zwingende Denkgesetze verstoßen oder die gewählte Methode basiert auf abstrakten Überlegungen

ohne entsprechende Datenermittlungen (vgl 4 Ob 102/17d mwN).

31. Das RekG ist davon ausgegangen, dass die Wertminderung, die aufgrund der Freileitung wegen der von potentiellen Käufern erwarteten Preisreduktion eintrete, iSd „Parallelverschiebungstheorie“ auch dann bestünde, wenn die Freileitung nicht auf dem Grundstück des ASt, sondern unmittelbar an der Grundgrenze errichtet worden wäre. Diesfalls bestünde die Position Wertminderung nicht zu Recht, weil die Schäden des Eigentümers durch das Enteignungsprojekt, die auch dann eingetreten wären, wenn diesem nichts enteignet worden wäre, nicht zu ersetzen sind (RS0058497).

32. Nun steht aber dieser entscheidungswesentliche Umstand, den das RekG als gegeben annahm, gerade nicht fest. Zwar wurden Berechnungsgrundsätze der Differenz- und der Schätzpreismethode ansatzweise dargelegt, jedoch ist daraus nicht ableitbar, ob und welche Wertminderungen nur aufgrund der konkreten Enteignung eintreten, die auch dann bestünden, wenn die Leitung und Masten nicht auf den Grundstücken des ASt, sondern an der Grundgrenze errichtet worden wären (vgl 6 Ob 108/20f); auch ist in Ansehung der Masten nicht ableitbar, ob und inwieweit über eine Wirtschafterschwernis aufgrund der in der Dienstbarkeit tatsächlich in Anspruch genommenen Grundfläche und über den Umstand der auch hier bestehenden Überspannung hinaus eine konkrete Wertminderung der betroffenen Grundstücke im genannten Sinne entsteht. Im konkreten Fall ist damit die Auswahl einer bestimmten Methode nicht ins Belieben des Sachverständigen oder des Gerichts gestellt und es ist mit der Benennung möglicher Methoden nicht getan, sondern es ist der Schaden anhand jener Methoden zu ermitteln (und es sind dementsprechende Feststellungen zu treffen), welche die Beurteilung der dargelegten entscheidungsrelevanten Fragen erlauben.

33. Zusammengefasst lässt sich aus den unvollständigen Feststellungen des ErstG zu den Positionen Wertminderung aufgrund Überspannung und Masten die konkrete Ersatzfähigkeit dieser Positionen – und damit die Berechtigung des über den unangefochten gebliebenen Teilbeschluss hinausgehenden Begehrens – nicht beurteilen. Soweit der RevRek erkennbar rechtliche Feststellungsmängel geltend macht, ist er damit im Recht: Die Sache ist insoweit nicht spruchreif, die angef E sind in diesem Umfang aufzuheben und die Rechtssache ist an das ErstG zurückzuverweisen, welches nach Verfahrensergänzung klare, widerspruchsfreie und ausreichend konkrete Feststellungen zu den nach dem oben Gesagten entscheidungswesentlichen Fragen zu treffen und danach neuerlich über diese Position abzusprechen haben wird.

Anmerkung:

Klimaschutz braucht Leitungen

Endlich, endlich, endlich! Der 4. Senat hat zwar nur leise, aber doch mE eindeutig iSd sog Parallelverschiebungstheorie entschieden. Denn sonst wäre eine Zu-

rückweisung an die 1. Instanz nicht nötig bzw sinnvoll gewesen und auch Pkt 27 kann gar nicht anders verstanden werden.

Wo aber liegt der sachliche Konnex zum Umwelt- bzw Klimaschutzrecht? Wie wohl in Expertengremien



unbestritten, hängt die für den Klimaschutz so existenzielle Energiewende nicht nur von vielen, vielen Erneuerbare-Energie-Anlagen und Speichermöglichkeiten, sondern auch vom massiven Ausbau von Leitungsanlagen ab. Bisher wurde idR dem mit der Servitut der (idR „ewigen“) Leitungsdienstbarkeit belasteten Eigentümer durch eine äußerst restriktive Entschädigung praktisch nur ein „Butterbrot“ gegeben.

Schutzstreifen- und Schätzpreistheorien wurden angeblich in den 1980er-Jahren in Seminaren durch Befragung der Seminarteilnehmer entwickelt. Und die Infrastrukturanlagenbetreiber waren darüber wohl nicht ganz unglücklich.

Mehr Akzeptanz für Leitungen

Die massive Kluft zwischen Schätzpreis- und Differenzmethode (letztere völlig herrschend auch im Schadenersatzrecht) erweisen mit aller Deutlichkeit die konkreten Fallzahlen:

Bescheidmässig wurden dem Servitutsbelasteten nur € 50.190,81 (inkl 13% USt) zuerkannt. Das ErstG hat auf € 128.074,06 (inkl 13% USt) erkannt, also deutlich mehr als das Doppelte, ja fast das Dreifache! Das BerG hat – ausgehend von der Schutzstreifen- und Schätzpreismethode – auf einen Pauschalbetrag von – nur minimal mehr als die EnteignungsBeh – auf € 52.678,60 (inkl € 6.000,38 13%ige USt) erkannt. Und das bei einer von der 110-kv-Leitung betroffenen Liegenschaft im Ausmaß einer Grundfläche von 160.618m² (!!). Woher der 5%-ige Basiswert des Verkehrswerts des Gesamtgrundstücks kommen soll, ist unerfindlich. Im Gesetz steht davon nichts, im Gegenteil: § 21 Abs 2 OÖ StarkstromwegeG geht von **allen** verbundenen Beschränkungen aus. Dass sich mit dieser Praxis die Akzeptanz von Leitungen durch die Belasteten allgemein im verschwindenden Bereich bewegt, erscheint evident. Voller Nachteilsausgleich

mag mE diese Akzeptanz deutlich erhöhen und damit auch zur **Verfahrensbeschleunigung** beitragen.

Parallelverschiebungstheorie

Dass der OGH nun sehr auf die Kausalität der Servitutseinräumung abstellt, ist völlig idS **Parallelverschiebungstheorie**, die der Autor – neben *Rummel* – bereits seit 40 Jahren vertreten hat.¹⁾ Der Gleichheitssatz verlangt, dass der Belastete bekommt, was er mehr als im Fall des Baues an der Grundgrenze zu dulden hat.²⁾

Wertermittlungsmethode

Der Autor hat schon stets bezweifelt, dass die Wahl der Wertermittlungsmethode grundsätzlich dem Sachverständigen obliegt.³⁾ Der Zweck der Wertermittlung entscheidet und das ist eine juristische Frage: **Die angewendete Methode muss sach- bzw funktionsadäquat sein.** Wenn laut Gesetz **alle** Nachteile zu ersetzen sind, kann nur eine Methode rechtlich zulässig sein, die auch imstande ist, **alle Schäden zu erfassen!** Die Schutzstreifenmethode ist dafür von vornherein nicht geeignet, deren Anwendung daher gesetzeswidrig.

Es ist im Sinne der Belasteten, aber auch der Energiewende zu hoffen, dass auch die anderen Senate die völlig zutreffenden Erkenntnisse des 4. Senats fortsetzen.

Ferdinand Kerschner

1) Siehe schon *Kerschner*, Anmerkungen zum Recht der Enteignungsentschädigung, zugleich eine Besprechung des Buches von *Max Brunner*, Enteignung für Bundesstraßen, ZfV 1985, 22ff; zuletzt *Kerschner*, Das Recht der Enteignungsentschädigung (2021) 115ff.

2) Siehe nun auch *E. Wagner*, Enteignungs- und Entschädigungsrecht, in *Altenburger* (Hrsg.), Kommentar zum Umweltrecht Bd II (2021) 779ff.

3) Vgl nur *Kerschner*, Das Recht der Enteignungsentschädigung (2021) 140ff.

Veranstaltungen & Seminare

26. Österreichische Umweltrechtstage 2022 zum Generalthema „Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung“

→ 21.–22. 9. 2022, Linz (JKU, Unicenter)

Veranstalter: Institut für Umweltrecht der Universität Linz, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht

Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner, Univ.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, Vis.-Prof. Univ.-Prof. i. R. Dr. Ferdinand Kerschner

Preis: € 390,-/€ 590,-/€ 50,- (Mitglieder des ÖWAV/Nichtmitglieder/Studierende mit Nachweis, jeweils + 20% USt)

Information und Anmeldung: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Tel 01 / 535 57 20-75, E-Mail waschak@oewav.at, www.oewav.at

Information: Institut für Umweltrecht, JKU Linz, Tel: 0732 / 24 68-3565 und 3570, E-Mail: iur@jku.at, <http://www.iur.jku.at>

Intensivtagung Nachhaltigkeitsberichterstattung

→ 28. 9. 2022, Linz (Radisson Blu Park Royal Palace, Wien)

Veranstalter: Rechtsakademie

Leitung: WP/StB Mag. Christian Steiner und WP/StB Mag. (FH) Gerhard Wolf

Preis: € 590,-/€ 490,- (Ermäßigungen siehe Webseite) jeweils + 20% USt

Information und Anmeldung: www.manz.at/rechtsakademie